

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Frank Schäffler, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7879 –**

Funktionsverlagerung und Verständigungsverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die Besteuerung der so genannten Funktionsverlagerung im Außensteuergesetz festgelegt. Nach der Gesetzesbegründung sollen die Regelungen dazu beitragen, die Besteuerung in Deutschland geschaffener Werte sicherzustellen, wenn immaterielle Wirtschaftsgüter und Vorteile ins Ausland verlagert werden. Dies soll im internationalen Vergleich wettbewerbsneutral geschehen und sich an international üblichen Maßstäben orientieren. Die Gesetzesbegründung führt weiter aus, dass die angemessene Besteuerung der Verlagerung immaterieller Wirtschaftsgüter und von Funktionsverlagerungen in Übereinstimmung mit dem international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz (OECD) steht, der seit langem in Deutschland geltendes Recht ist. Insofern habe die Gesetzesänderung vor allem klarstellende und präzisierende Wirkung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4841). Die neuen Regelungen des Außensteuergesetzes räumen dem Bundesministerium der Finanzen die Ermächtigung ein, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu bestimmen. Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Einzelheiten regelnde Verordnung gibt es nicht.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Funktionsverlagerung nicht angewendet werden können, solange die Verordnung nicht vorliegt?

Nein, die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Für die Anwendung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen gesetzlichen Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 3 des Außensteuergesetzes (AStG) ist die geplante Rechtsverordnung, deren Ermächtigung in § 1 Abs. 3 Satz 13 AStG enthalten ist, nicht erforderlich. Die wesentlichen Grundlagen stehen bereits im Gesetz. Der Fremdvergleichsgrundsatz, der auch auf die Fälle der Funktionsverlagerung anzuwenden ist, war schon bisher gesetzlich in § 1 Abs. 1 AStG und den von der

Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geregelt. Er wurde durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 lediglich gesetzlich präzisiert (Begründung zur Änderung des § 1 Abs. 1 AStG, Bundestagsdrucksache 16/4841 S. 85).

Die Rechtsverordnung soll lediglich Einzelheiten zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des § 1 Abs. 1 und des Abs. 3 Sätze 1 bis 12 AStG regeln. Eine Rechtsverordnung stellt grundsätzlich keine Voraussetzung für die Gesetzesanwendung dar.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das für die betroffene Wirtschaft eine erhebliche Rechtsunsicherheit bedeutet?

Nein, die Bundesregierung teilt diese Auffassung aus den Gründen, die für die Beantwortung der ersten Frage maßgebend sind, nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie soll sich nach Auffassung der Bundesregierung ein Unternehmen verhalten, das Investitionen plant, die möglicherweise von den Vorschriften zur Funktionsverlagerung betroffen sind?

Die Unternehmen können auf Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 1 und 3 AStG erkennen, ob die neuen Vorschriften für ihre Investitionsentscheidungen von Bedeutung sind. Für große Investitionsentscheidungen kann ein betroffenes Unternehmen zusätzlich prüfen, ob es eine Vorabverständigung (APA) zwischen den beteiligten Staaten beantragt, um international für Rechtssicherheit zu sorgen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, dass geltendes Recht wegen einer fehlenden Verordnung nicht angewendet werden kann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Funktion“?

Der Begriff „Funktion“ wird als organischer Teil eines Unternehmens angesehen, ohne dass bereits ein Teilbetrieb vorliegen muss (siehe Begründung zu § 1 Abs. 3 Satz 9 AStG, Bundestagsdrucksache 16/4841 S. 86).

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Verlagerung einer Funktion vom Inland ins Ausland voraussetzt, dass diese Funktion im Inland existiert?

Ja

Die „Verlagerung“ einer Funktion setzt voraus, dass diese Funktion bereits von einem Unternehmen ausgeübt wird.

Das Gesetz definiert in § 1 Abs. 3 Satz 9 AStG allerdings die Funktionsverlagerung ganz allgemein als die Verlagerung einer Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken und der übertragenen oder überlassenen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile. Ob eine verlagerte Funktion vor der Verlagerung im Inland oder Ausland ausgeübt worden ist, spielt für die Frage,

ob überhaupt eine „Funktionsverlagerung“ vorliegt, demnach keine Rolle. Anzumerken ist, dass durch die Senkung der Steuerbelastung für Unternehmen durch die Unternehmensteuerreform 2008 gerade ein Anreiz für Funktionsverlagerungen vom Ausland ins Inland geschaffen worden ist.

7. Falls ja, teilt die Bundesregierung dann auch die Auffassung, dass die Ausübung einer Funktion, die sich nie im Inland befunden hat, bereits nach allgemeinem Verständnis nicht unter dem Begriff „Funktionsverlagerung“ zu fassen ist?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass eine Funktion, die nie in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurde, nicht Gegenstand einer Funktionsverlagerung von Deutschland in das Ausland sein kann.

8. Ist die Verlagerung eines Geschäftswertes ins Ausland nach Auffassung der Bundesregierung als Funktionsverlagerung nach § 1 des Außensteuergesetzes oder als Entstrickung nach § 12 des Körperschaftsteuergesetzes zu versteuern (vgl. Bericht des Finanzausschusses zur Unternehmensteuerreform auf Bundestagsdrucksache 16/5491)?

Die Verlagerung eines Geschäftswertes für sich allein ist tatsächlich nicht möglich, da der Geschäftswert untrennbar mit dem Geschäft verbunden ist. Die Übertragung eines Geschäftswertes in das Ausland kann deshalb nur gemeinsam mit dem Geschäft erfolgen. In diesen Fällen wird regelmäßig insgesamt eine Funktionsverlagerung vorliegen. Die Anwendung der Regelungen des § 1 AStG oder des § 12 KStG (gemeinsam mit den Regelungen der DBA) richtet sich danach, ob eine Geschäftsbeziehung zu einem rechtlich selbstständigen, nahe stehenden Unternehmen besteht (dann ist ein Anwendungsfall des § 1 AStG gegeben) oder ob eine Entstrickung zu Gunsten einer ausländischen Betriebsstätte desselben Unternehmens erfolgt (dann liegt ein Fall des § 12 KStG vor). In beiden Fällen gilt der Fremdvergleichsgrundsatz, da auch der Ansatz mit dem „gemeinen Wert“ (in den Fällen des § 12 KStG) dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

9. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff der „Funktionsverdoppelung“?

In Abgrenzung zur Definition der Funktionsverlagerung in § 1 Abs. 3 Satz 9 AStG fehlt es bei einer „Funktionsverdoppelung“ daran, dass die Funktion „verlagert“ wird, d. h. das bisher tätige Unternehmen setzt seine Geschäftstätigkeit unbeeinträchtigt fort.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Verdoppelung nicht vom Begriff Verlagerung umfasst wird?

Ja

Wie sich aus der Antwort zu Frage 9 ergibt, ist die Funktionsverdoppelung etwas anderes als die Funktionsverlagerung. Allerdings ist für beide Vorgänge der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz anzuwenden.

11. Welche volkswirtschaftlichen Folgen ergeben sich bei einer Besteuerung von Funktionsverdoppelungen für den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland?

Für den Forschungs- und Entwicklungsstandort Bundesrepublik Deutschland erwartet die Bundesregierung keine nachteiligen volkswirtschaftlichen Folgen. Zum einen bleibt es dabei, dass Forschungs- und Entwicklungsaufwand sofort abziehbar ist (keine Aktivierung in der Bilanz). Zum anderen gilt für Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen (Konzern-)Unternehmen bereits seit vielen Jahrzehnten der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz (siehe Gesetzesbegründung zur Änderung des § 1 Abs. 1 AStG, Bundestagsdrucksache 16/4841 S. 85).

Die Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 haben zum Ziel, die Voraussetzungen dafür zu verbessern, dass die Bundesrepublik Deutschland einen fairen Anteil an den erwirtschafteten Gewinnen international und in der Bundesrepublik Deutschland tätiger Konzerne besteuern kann.

12. Welche Mitgliedstaaten der OECD besteuern Funktionsverlagerungen in gleicher oder ähnlicher Form wie in § 1 des Außensteuergesetzes?

Verrechnungspreise für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen (Konzern-)Unternehmen werden weltweit, vor allem von den Mitgliedstaaten der OECD, unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach vergleichbaren Regeln (maßgeblich sind die OECD-Verrechnungspreisleitlinien 1995) bestimmt und der Besteuerung zugrunde gelegt. Auch wenn die OECD-Verrechnungsleitlinien keine ausdrücklichen Regelungen für Funktionsverlagerungen enthalten, sind die Grundsätze auf alle Geschäftsbeziehungen anzuwenden, auch auf „Funktionsverlagerungen“. Auf diesen Grundsätzen beruht auch § 1 AStG.

13. Ist die Vorschrift mit EU-Recht vereinbar?

Die Vorschrift des § 1 AStG ist mit EU-Recht vereinbar. Die Vorschrift enthält den international anerkannten, und in einer Vielzahl von Doppelbesteuerungsabkommen (weltweit mehr als 2 500 DBA) enthaltenen Fremdvergleichsgrundsatz zur Aufteilung von Einkünften zwischen verbundenen Unternehmen. Der Fremdvergleichsgrundsatz ist ein Grundprinzip des deutschen Steuerrechts und gilt sowohl für unbeschränkt als auch für beschränkt Steuerpflichtige. Eine Diskriminierung auf Grund einer Ungleichbehandlung ist nicht gegeben. Darüber hinaus ist der Fremdvergleichsgrundsatz durch die Europäische Schiedskonvention Teil des Europarechts; z. B. arbeitet das EU Joint Transfer Pricing Forum daran, die Anwendung dieses Grundsatzes in der Europäischen Gemeinschaft zu optimieren.

14. Auf welchen international anerkannten Besteuerungsprinzipien beruhen die neuen deutschen Regelungen zur Funktionsverlagerung konkret?

Die Regelungen zur Funktionsverlagerung beruhen international auf Artikel 9 Abs. 1 des OECD Musterabkommens (welcher den Fremdvergleichsgrundsatz definiert), der Kommentierung im OECD-Musterkommentar, sowie den OECD-Verrechnungspreisleitlinien von 1995.

Konkret ist für die Anwendung der Grundsätze in jedem einzelnen Fall einer Funktionsverlagerung zu untersuchen, wie sich voneinander unabhängige

Unternehmen bzw. ihre ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter in der Situation der Konzernunternehmen verhalten hätten. Genauer: Welche Preise hätten voneinander unabhängige Dritte im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen für die Funktionsverlagerung vereinbart.

Für die betriebswirtschaftliche Kalkulation ist von besonderer Bedeutung, dass Funktionsverlagerungen regelmäßig eine Vielzahl einzelner materieller und immaterieller Wirtschaftsgüter und Vorteile („Paket“) betreffen. Die Summe der Einzelwerte – isoliert betrachtet – entspricht regelmäßig nicht dem wirtschaftlichen Gesamtwert des „Pakets“, u. a. wegen der darin enthaltenen Synergieeffekte (z. B. auch wegen des mit dem „Paket“ verbundenen „Geschäftswertes“). Aus diesem Grunde ist eine „Paketbetrachtung“ erforderlich („package deal“).

Soweit in dem „Paket“ wesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter enthalten sind (Patente, Marken, Namensrechte usw.), für die keine Vergleichspreise gefunden werden können, ist international anerkannt, dass der Verrechnungspreis (z. B. die Lizenz für die Nutzungsüberlassung solcher Wirtschaftsgüter) sich in erster Linie nach den Ertragsaussichten des Nutzenden richtet (Gewinnpotenzial).

15. Welche Aufgabe hat die von der OECD eingesetzte Arbeitsgruppe zu Fragen der „Transfer Pricing Consequences of Restructurings“?

Die OECD beschäftigt sich in der „Business Restructuring Group“ (Umstrukturierungsfälle) mit drei Fragenkomplexen:

- a) Nichtanerkennung oder Umqualifizierung von Verträgen anlässlich von Konzernumstrukturierungen (insbesondere Funktionsreduzierung – „Abschmelzungsfälle“).
- b) Ausweitung der Anwendung der Grundsätze für Vertreterbetriebsstätten in Umstrukturierungsfällen.
- c) Bildung der Verrechnungspreise in Umstrukturierungsfällen.

Zu dieser Thematik ist es – jedenfalls bisher – zu keinen kontroversen Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten gekommen (anders als zu den beiden anderen Fragenkomplexen), da unwidersprochen davon ausgegangen wurde, dass dies nach betriebswirtschaftlichen Kriterien („sound business principles“) zu erfolgen hat.

16. Wann wird diese Arbeitsgruppe voraussichtlich ihren Bericht abgeben?

Ein erster Diskussionsentwurf der Arbeitsgruppe ist für Ende 2008 in Aussicht gestellt. Ein Zeitplan für den Abschlussbericht liegt noch nicht vor.

17. In welcher Form befasst sich diese Arbeitsgruppe mit Fragen der Funktionsverlagerung oder der Funktionsverdoppelung?

Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich u. a. auch mit der Verrechnungspreisproblematik von Unternehmensumstrukturierungen (siehe Antwort zu Frage 15c), zu denen auch Funktionsänderungen gehören. Eine Unterscheidung zwischen Funktionsverlagerungen und Funktionsverdoppelungen wird nicht vorgenommen.

18. Sind die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe bzw. die daraus von OECD zu ziehenden Schlussfolgerungen maßgeblich für die deutschen Regelungen zur Funktionsverlagerung?

Die Bundesregierung erwartet keine Auswirkungen auf die deutschen Regelungen zur Funktionsverlagerung, da diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den OECD-Verrechnungspreisleitlinien 1995 stehen.

19. Falls ja, aus welchem Grund hat die Bundesregierung den Bericht und damit international abgestimmte Grundsätze nicht abgewartet?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Kann es infolge der Regelungen zur Funktionsverlagerung zu Doppelbesteuerungen kommen?

In allen Verrechnungspreisfällen (auch bei Funktionsverlagerungen) kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen, wenn die beteiligten Staaten unterschiedliche Auffassungen vertreten. Verrechnungspreise sind keine exakte Wissenschaft mit nur einem „richtigen“ Ergebnis. Da die neuen deutschen Regelungen eine betriebswirtschaftliche Begründung der Verrechnungspreise (gerade für Funktionsverlagerungen) fordern, ist ein argumentativer Rahmen geschaffen, der international üblich und anerkannt ist. Auf dieser Basis wird es den Unternehmen leichter fallen, ihre Verrechnungspreise in den beteiligten Staaten zu verteidigen. Dies reduziert die Gefahr der Doppelbesteuerung.

21. Falls ja, ist die Vermeidung dieser Doppelbesteuerungen in den wichtigsten Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigt?

Alle wichtigen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Regelungen zur Möglichkeit eines Verständigungsverfahrens, das dazu dient, eine eintretende Doppelbesteuerung – auch in Funktionsverlagerungsfällen – zu beseitigen.

Darüber hinaus sind in einigen DBA Schiedsverfahren vereinbart. Im Bereich der EU haben Unternehmen die Möglichkeit, ein verbindliches Schiedsverfahren, das die Doppelbesteuerung sicher vermeidet, zu beantragen.

22. Falls nein, auf welche Weise können diese Doppelbesteuerungen für die Unternehmen vermieden werden?

Falls es (in seltenen Ausnahmefällen) trotz eines Verständigungsverfahrens bei einer Doppelbesteuerung bleibt und kein Schiedsverfahren zur Verfügung steht, kann der Ansässigkeitsstaat der beteiligten Konzernobergesellschaft die Doppelbesteuerung durch einseitige Billigkeitsmaßnahmen mildern.

23. Welche Entwicklung haben die unerledigten Verständigungsverfahren mit den Mitgliedstaaten der OECD in den Jahren 2002 bis 2005 genommen?

Statistiken über Verständigungsverfahren und Vorabverständigungsverfahren (Advance Pricing Agreement – APA) liegen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erst seit Übernahme dieser Aufgaben im Jahr 2004 vor. Die Statistiken unterscheiden nicht zwischen Mitgliedstaaten der OECD und Nichtmitgliedstaaten und erfassen alle Fälle internationaler Doppelbesteue-

rung, nicht nur Verrechnungspreisfälle. Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Fallgruppen ist für die Statistik vielfach nicht vorgenommen worden.

Die Gesamtzahl der unerledigten Fälle ist von 362 (davon 86 Verrechnungspreisfälle) zum 31. Dezember 2004 auf 521 (davon 171 Verrechnungspreisfälle) zum 31. Dezember 2007 gestiegen. Inzwischen ist die zuständige Stelle beim BZSt personell aufgestockt worden, vgl. Antwort zu Frage 29.

24. Wie alt ist das letzte unerledigte Verständigungsverfahren?

Welcher Staat ist beteiligt?

Das älteste unerledigte Verständigungsverfahren, ein Verrechnungspreisfall, stammt aus dem Jahr 1984. Beteiligter Staat ist Luxemburg. Die Verzögerung beruht darauf, dass in Luxemburg der Ausgang des dortigen Klageverfahrens abgewartet wird.

25. Wie wird die Doppelbesteuerung beseitigt, wenn ein Verständigungsverfahren endgültig ohne Ergebnis beendet wird?

Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gilt für Verrechnungspreisfälle die Europäische Schiedskonvention, die zuverlässig Doppelbesteuerung vermeidet, wenn der Steuerpflichtige fristgerecht einen entsprechenden Antrag stellt. Abgesehen davon erfolgt, wenn das Verständigungsverfahren endgültig ohne Ergebnis beendet wird, im Regelfall die Vermeidung bzw. Milderung der Doppelbesteuerung durch eine Billigkeitsmaßnahme (entsprechend § 163 der Abgabenordnung (AO)) durch den Ansässigkeitsstaat.

26. Wie viele Verständigungsverfahren sind in den letzten drei Jahren gelöst worden?

In den Jahren 2005 bis 2007 wurden insgesamt 417 Verständigungsverfahren gelöst. Für Verrechnungspreisfälle liegen keine gesonderten Angaben vor.

27. Wie oft ist in Verständigungsverfahren mit Mitgliedstaaten der OECD in den letzten drei Jahren die deutsche Position endgültig durchgesetzt worden, und wie oft nicht?

In den Jahren 2005 bis 2007 wurde die Position der Bundesrepublik Deutschland in 127 Fällen durchgesetzt, in 68 Fällen konnte die Position der Bundesrepublik Deutschland nicht durchgesetzt werden; in den übrigen Fällen (Differenz zu den in der Antwort zu Frage 26 genannten Fällen) wurde eine Kompromisslösung erreicht. Für Verrechnungspreisfälle liegen keine gesonderten Angaben vor.

28. Wie oft ist die Bundesregierung mit ihren Positionen in den letzten drei Jahren in Verständigungsverfahren mit welchen Staaten gescheitert?

In den Jahren 2005 bis 2007 sind in Verrechnungspreisfällen vier Verständigungsverfahren gescheitert. Folgende Staaten waren mit jeweils einem Fall betroffen: Belgien, Frankreich, Österreich und USA.

29. Wie viel zusätzliches Personal war seit 2002 erforderlich bzw. wird künftig erforderlich sein, um dem (vermuteten) Anstieg von Verständigungsverfahren Rechnung zu tragen?

Die Zahl des Personals stieg von 5 Personen im Jahr 2004 auf 23 Personen im Jahr 2007. Der Personalzuwachs beruht auch auf der Zunahme der Anträge auf APAs. Bei einem weiteren Anstieg der Verständigungsverfahren und APAs ist auch mit einem weiteren Bedarf an Planstellen zu rechnen, Prognosen liegen nicht vor.

30. Wie wird insoweit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen?

Die Zahl der Planstellen ist erforderlich, um das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland zu verteidigen. Nach einer Berechnung des Bundeszentralamts für Steuern im Dezember 2005 betrug die steuerliche Bemessungsgrundlage über die in Verständigungsverfahren und APAs verhandelt wird, ca. 6 Mrd. Euro. Die Tendenz ist steigend. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass insbesondere von Schiedsverfahren eine gewisse Präjudizwirkung ausgeht.

Außerdem wird es international als wichtiger Standortfaktor angesehen, dass Unternehmen im Fall einer Doppelbesteuerung auf ein möglichst zügig und qualifiziert durchgeführtes Verständigungs- oder Schiedsverfahren zur Lösung der Doppelbesteuerung zurückgreifen können.

31. In welchen Mitgliedstaaten der OECD existiert eine Anpassungsklausel wie in § 1 Abs. 3 Satz 11 des Außensteuergesetzes?

Es ist nicht bekannt, in welchen Mitgliedstaaten der OECD eine Anpassungsklausel wie in § 1 Abs. 3 Satz 11 AStG existiert.

Die OECD-Verrechnungspreisgrundsätze (siehe auch Antwort zu Frage 14) gehen jedoch davon aus, dass zur Bestimmung von Verrechnungspreisen, deren Wertansatz im Zeitpunkt des Geschäfts ungewiss ist, fremde Dritte angemessene Preisanpassungsklauseln in ihre Vereinbarung aufgenommen hätten, um der Unsicherheit Rechnung zu tragen (siehe Tz. 6.31 OECD-Verrechnungspreisgrundsätze). Eine solche Klausel kann z. B. eine Lizenzvereinbarung sein, die bei steigenden Umsätzen des Lizenznehmers zu entsprechend höheren jährlichen Zahlungen an den Lizenzgeber führt. Diesen Überlegungen folgt § 1 Abs. 3 Satz 11 AStG, in dem er unter engen Voraussetzungen eine Vermutung dafür aufstellt, dass eine Anpassungsregelung zwischen fremden Dritten getroffen worden wäre. Die Vorschrift gibt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen, was zur Folge haben kann, dass die Anpassungsklausel letztlich keine Anwendung findet.

32. Gibt es im deutschen Recht einen vergleichbaren Tatbestand in dem Sinne, dass eine einvernehmlich als korrekt angesehene Bewertung noch nach zehn Jahren korrigiert werden kann?

Die Anpassungsklausel des § 1 Abs. 3 Satz 11 betrifft nicht die Korrektur einer einvernehmlich als „korrekt“ angesehenen Bewertung, sondern die Frage, ob fremde Dritte in der Situation der Konzernunternehmen eine Anpassungsklausel vereinbart hätten. Dazu stellt § 1 Abs. 3 Satz 11 AStG unter engen Voraussetzungen die widerlegbare Vermutung auf, dass fremde Dritte eine Anpassungsklausel vereinbart hätten. Wie in der Antwort zu Frage 31 ausgeführt,

werden z. B. umsatz- oder gewinnabhängige Lizenzen als fremdübliche Anpassungsklauseln anerkannt, die die Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 11 AStG schon dem Grunde nach ausschließen.

Ergänzend kann auf § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches hingewiesen werden und damit auf eine Regelung für eine „Störung der Geschäftsgrundlage“, die einem Geschäftspartner unter bestimmten Voraussetzungen die rechtliche Möglichkeit gibt, die Änderung eines bereits abgeschlossenen Vertrages rechtlich durchzusetzen.

